

Promotionen am Department Chemie und Pharmazie: Ausführungsbestimmungen

1. Kumulative Promotionen

Anstelle einer Dissertationsschrift kann eine kumulative Dissertation (d.h. eine Zusammenstellung bereits in einschlägigen wissenschaftlichen Fachzeitschriften publizierter oder zur Publikation angenommener Aufsätze zusammen mit einem Einleitungs- und Überblicksteil) angefertigt werden, sofern die Betreuerin/der Betreuer einwilligt (d.h. Promovend/in hat keinen Anspruch darauf eine kumulative Promotion anzufertigen).

Mindeststandard des Departments:

- 4 angenommene Artikel, davon 2 in Erstautorenschaft. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.
- von allen Autoren liegt die Zustimmung per Unterschrift vor.
- im Gutachten ist der Eigenanteil des Promovenden/der Promovierenden bei jeder einzelnen Publikation ausführlich und konkret darzulegen.
- in der Dissertation hat der Promovend/die Promovierende in einer mindestens 25-30 seitigen Zusammenfassung der Arbeit auf den Eigenanteil bei den einzelnen Publikationen konkret einzugehen. Dem Anhang mit den Publikationen ist als Übersicht eine Liste der Artikel voranzustellen und in dieser Liste oder im unmittelbaren Anschluss daran für jede Publikation der Eigenbeitrag darzulegen

Bei Zusammenarbeiten, in welchen zwei (in Ausnahmefällen auch drei) Doktoranden/Doktorandinnen quantitativ gleichwertige, wissenschaftlich komplementäre Beiträge geleistet haben, kann die entsprechende Publikation in zwei (drei) kumulative Dissertationen aufgenommen werden, wenn die jeweiligen Beiträge in jeder Dissertation (und in den Gutachten) klar beschrieben werden.

2. Zusammensetzung der Prüfungskommission

Departmentregelung: Nicht alle Prüfer dürfen aus demselben Bereich d.h. einer der früheren Instituteinheiten (AC, OC, PC/TC, Pharmazie/Lebensmittelchemie) kommen. Gegebenenfalls kann ein Prüfer aus einem anderen Department bestellt werden.

3. Unterschriften bei Umlauf

Grundsätzlich sollte der Umlauf zügig erfolgen. Hierfür ist in der Promotionsordnung eine 4-Wochen-Frist vorgesehen.

Departmentregelung: Mindestens 2/3 der Unterschriften sind im Umlaufverfahren einzuholen.

4. Gutachterausswahl

Werden Erst- und Zweitgutachter aus einem Lehrstuhl gewählt, ist darauf zu achten, dass kein Abhängigkeitsverhältnis zwischen beiden Gutachtern/Gutachterinnen besteht z.B. Habilitand/in, Emmy-Noether-Nachwuchsgruppenleiter/in.

5. Summa-Benotung

Wird eine summa-Benotung erwogen, ist eine gesonderte Begründung erforderlich und die Arbeit ist der Kollegialen Leitung des Departments vorzustellen. Dort werden dann neben der Arbeit auch Gutachter und Prüfer diskutiert.